



Steuertipps

**FÜR
SENIORINNEN
UND
SENIOREN**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Inhalt

Inhalt.....	3
1. Allgemeines	7
2. Einkunftsarten	9
3. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit	12
3.1 Einnahmen aus einer früheren Beschäftigung	12
3.1.1 Versorgungsbezüge	12
3.1.2 Versorgungsfreibetrag	14
3.1.3 Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	15
3.1.4 Steuerabzugsverfahren	17
3.1.5 Werbungskosten.....	20
3.1.6 Besonderheiten bei Ehegatten.....	21
3.2 Einnahmen aus einer aktiven Beschäftigung	21
3.2.1 Kurzfristige und geringfügige Beschäftigung	21
3.2.2 Pauschalbesteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung	23
3.2.3 Pauschalbesteuerung bei geringfügiger Beschäftigung („Minijob“)	25
3.2.4 Pauschaler Lohnsteuersatz von 2 Prozent.....	27
3.2.5 Pauschaler Lohnsteuersatz von 20 Prozent....	28
4. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer).....	31
4.1 Abgeltungsteuer	34
4.2 Sparer-Pauschbetrag.....	36
4.3 Freistellungsauftrag	36
4.4 Nichtveranlagungsbescheinigung	37

5.	Sonstige Einkünfte (Renteneinkünfte)	39
5.1	Grundsätze der Rentenbesteuerung	39
5.2	Leistungen aus der sogenannten Basisversorgung ..	40
5.2.1	Leistungen aus gesetzlichen Renten- versicherungen	41
5.2.2	Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterskasse	43
5.2.3	Leistungen aus berufsständischen Versorgungswerken	43
5.2.4	Leistungen aus privaten Renten- versicherungen („Rürup-Rente“)	44
5.2.5	Besteuerung	45
5.2.6	Ermittlung des Besteuerungsanteils	46
5.2.7	Öffnungsklausel	52
5.3	Leistungen aus steuerlich besonders geförderten Beiträgen	54
5.4	Andere Leistungen	55
5.4.1	Besteuerung	56
5.4.2	Ertragsanteil bei lebenslangen Leibrenten	56
5.4.3	Ertragsanteil bei abgekürzten Leibrenten	61
5.4.4	Besteuerung von Zeitrenten und Kaufpreisraten	65
5.5	Steuerfreie Renten	66
5.6	Werbungskosten	67
5.7	Grundfreibetrag	67
5.8	Rentenbezugsmitteilung	69
6.	Steuervergünstigungen für Senioren bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen	71

7. Steuerfreie Einnahmen.....	74
8. Sonderausgaben.....	76
9. Außergewöhnliche Belastungen.....	78
10. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen.....	80
10.1 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen	80
11. Weitere Steuervergünstigungen für Senioren.....	85
11.1 Altersentlastungsbetrag	85
11.2 Pauschbetrag für Hinterbliebene	89
12. Zusammengefasstes Berechnungsbeispiel.....	91

Hinweis: Die Inhalte dieser Steuertipps beziehen sich in gleichem Maße auf alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt. Die weibliche und die neutrale Form werden dabei stets mitgedacht.

1. Allgemeines

Die weit verbreitete Ansicht, Renten seien steuerfrei, stimmt nicht. Zwar müssen nicht alle Senioren Steuern zahlen, weil ihnen viele verschiedene Freibeträge und Abzugsbeträge zustehen. In der Regel sind die meisten Renten jedoch steuerpflichtig – insbesondere die aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Seit 2005 gilt die nachgelagerte Besteuerung auch für Renten und gleicht diese damit an die Besteuerung von Pensionen an. Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass Renten und Pensionen erst dann versteuert werden, wenn sie im Alter zufließen. Dafür bleiben die während der Erwerbstätigkeit eingezahlten Beiträge zum Aufbau einer Altersversorgung weitestgehend unversteuert. Die volle nachgelagerte Besteuerung mit 100 Prozent tritt erst im Jahr 2040 ein. Seit 2005 – beginnend mit 50 Prozent – wird der Besteuerungsanteil für jeden neuen Rentnerjahrgang schrittweise angehoben. Wenn Sie im Jahr 2022 in Rente gehen, beträgt der Besteuerungsanteil 82 Prozent.

Kommen zur Rente weitere Einkünfte hinzu, kann sich eine Einkommensteuerschuld ergeben. Zu diesen Einkünften zählen zum Beispiel:

- Arbeitslohn

- Versorgungsbezüge aus einer früheren Beschäftigung (zum Beispiel Werkspension oder Beamtenpensionen siehe Seite 12 f.) oder
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Es gibt aber – gerade für Senioren – Freibeträge und Steuererleichterungen, die die Einkommensteuer mindern und dafür sorgen, dass die Steuerbelastung erträglich bleibt. Die vorliegende Broschüre „Steuertipps für Seniorinnen und Senioren“ gibt Ihnen einen Überblick über die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG), die für die Besteuerung des Einkommens von Rentnern wichtig sein können.

Regelungen, die nicht speziell die Besteuerung des Einkommens von Senioren betreffen, zum Beispiel Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, werden in anderen Broschüren des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg ausführlich erläutert. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird an der entsprechenden Stelle auf die jeweils einschlägige Broschüre verwiesen, die bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen erhältlich ist.

2. Einkunftsarten

Der Einkommensteuer unterliegen sieben Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (darunter fallen neben dem Arbeitslohn auch Versorgungsbezüge wie zum Beispiel Betriebsrenten und Beamtenpensionen)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte (dazu gehören auch die Renteneinkünfte)

Für Senioren sind vor allem die vier letztgenannten Einkunftsarten bedeutsam: Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte. Bei diesen Einkunftsarten wird der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten besteuert, bei den übrigen Einkunftsarten der Gewinn. Werbungskosten sind Ausgaben, die direkt mit den Einnahmen zusammenhängen. Die Summe der verschiedenen Einkünfte, unter anderem vermindert um den Altersentlastungsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte, abzüglich der Sonderausgaben (wie beispielsweise Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) und der außergewöhnlichen Belastungen (wie beispielsweise Krankheits- und Pflegekosten), ergibt das Einkommen. Das Einkommen, vermindert um die Freibeträge für Kinder, bildet schließlich das zu versteuernde Einkommen, das die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer darstellt.

Ermittlung der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten

- = Summe der Einkünfte
 - Altersentlastungsbetrag
 - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
 - Freibetrag für Land- und Forstwirte

- = Gesamtbetrag der Einkünfte
 - Verlustabzug
 - Sonderausgaben
 - außergewöhnliche Belastungen

- = Einkommen
 - Freibeträge für Kinder

- = zu versteuerndes Einkommen

Anwendung des Grund- oder Splittingtarifs

- = tarifliche Einkommensteuer
 - Steuerermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien
 - Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen
 - Steuerermäßigung für energetische Sanierung
 - + gegebenenfalls Anspruch auf Zulage bei einem Riese-Vertrag
 - + gegebenenfalls Anspruch auf Kindergeld

- = festzusetzende Einkommensteuer
 - Einkommensteuer-Vorauszahlungen
 - im Lohnsteuerabzugsverfahren erhobene Lohnsteuer

- = Nachzahlung / Erstattung

3. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit kommen bei Senioren meistens als Einnahmen aus einer früheren Beschäftigung (Versorgungsbezüge) – nicht zu verwechseln mit der Rente – oder als Vergütung für eine im Ruhestand ausgeübte aktive Beschäftigung vor. Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit können also in zwei Gruppen unterteilt werden.

Beachte Bei all diesen Einnahmen kommt es nicht darauf an, ob es sich um laufende oder einmalige Zahlungen handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

3.1 Einnahmen aus einer früheren Beschäftigung

3.1.1 Versorgungsbezüge

Das Einkommensteuergesetz definiert Versorgungsbezüge als alle im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft gewährten Bezüge und Vorteile aus einer früheren Beschäftigung, die vorwiegend als Ruhegehalt,

Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag gezahlt werden. Versorgungsbezüge haben ihren wirtschaftlichen Ursprung in der früheren Beschäftigung und dienen der Versorgung des ehemaligen Beschäftigten oder seiner Hinterbliebenen. Man bezeichnet diese Bezüge auch als Pensionen.

In erster Linie gehören hierzu die Leistungen, die aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften von einem öffentlichen Arbeitgeber erbracht werden. Zu den Versorgungsbezügen zählen aber auch die Beträge, die private Arbeitgeber nach dem Erreichen einer Altersgrenze, wegen Berufsunfähigkeit, vermindelter Erwerbsfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge zahlen. Man bezeichnet sie als Werkspensionen oder im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Betriebsrenten – obwohl es sich im steuerrechtlichen Sinn nicht um Renten handelt. Auch Zahlungen, die von einer betrieblichen Unterstützungskasse des ehemaligen Arbeitgebers gezahlt werden, sind Versorgungsbezüge. Weitere Einzelheiten finden Sie in der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

Beachte Werden Bezüge gezahlt, weil eine Altersgrenze erreicht wurde, so gelten sie erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Empfänger das 63. Lebensjahr vollendet hat. Bei Menschen mit Behinderungen, die einen

Grad der Behinderung von mindestens 50 haben, liegt die Altersgrenze beim 60. Lebensjahr.

Für Versorgungsbezüge müssen Sie weniger Steuern zahlen als für die Bezüge aus einer aktiven Beschäftigung. So bleiben von den Versorgungsbezügen ein so genannter Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Besteuert werden die Bezüge nur, soweit sie diesen Freibetrag und den Zuschlag übersteigen.

3.1.2 Versorgungsfreibetrag

Der Versorgungsfreibetrag beträgt beispielsweise 15,2 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch insgesamt 1.140 Euro im Kalenderjahr, wenn die Versorgungsbezüge im Jahr 2021 begonnen haben. In der Übergangszeit bis zur vollen nachgelagerten Besteuerung wird der Versorgungsfreibetrag für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang jahrgangsweise abgeschmolzen und entfällt ab 2040 ganz.

Die jeweilige Höhe des Versorgungsfreibetrags richtet sich dabei nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Sie bleibt deshalb bei jedem Pensionär für die Dauer seines Versorgungsbezugs in der Regel unverändert.

3.1.3 Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

Während der Übergangsphase gibt es zum Versorgungsfreibetrag bis zum Jahr 2040 einen Zuschlag. Dieser beträgt 342 Euro bei Versorgungsbeginn im Jahr 2021. Auch dieser Zuschlag schmilzt, wie der Versorgungsfreibetrag selbst, stufenweise für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang und entfällt ab 2040 ganz. Die Höhe des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag richtet sich ebenfalls nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und bleibt für die Dauer des Versorgungsbezugs in der Regel unverändert.

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in Prozent der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in Prozent der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in Prozent der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

3.1.4 Steuerabzugsverfahren

Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer (sogenannte Steuerabzugsbeträge) vom Arbeitslohn einzubehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Das gilt auch bei der Zahlung von Versorgungsbezügen, da auch diese dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Wesentliche Grundlage für den Lohnsteuerabzug sind die persönlichen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers (Steuerklasse, Kirchensteuermerkmal sowie Freibeträge oder Hinzurechnungsbeträge).

Den Arbeitgebern stehen die individuellen Besteuerungsmerkmale der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Pensionäre als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zum elektronischen Abruf zur Verfügung. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind in einer zentralen Datenbank gespeichert (sogenannte ELStAM-Datenbank) und werden aus dieser dem Arbeitgeber bereitgestellt. Auch etwaige Änderungen werden dem Arbeitgeber automatisch mitgeteilt.

Welche ELStAM in der Datenbank für Sie gespeichert sind und welche Arbeitgeber Ihre ELStAM in den letzten fünf Jahren abgerufen haben, können Sie jederzeit eingesehen. Hierzu ist allerdings eine einmalige kostenlose Registrierung unter www.elster.de unter der Rubrik „Formulare & Leistungen“ erforderlich. Auf Antrag gibt auch das Finanzamt Auskunft über die gespeicherten ELStAM. Weitere Einzelheiten sind in der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ enthalten.

Damit Sie im laufenden Kalenderjahr nicht zu viel Steuern bezahlen, werden beim Lohnsteuerabzug einige Pausch- und Freibeträge bereits berücksichtigt. Dies gilt bei aktiv Beschäftigten für den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 Euro (bis 2021: 1.000 Euro) beziehungsweise bei den Beziehern von Versorgungsbezügen für

den Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro, den für übrige Sonderausgaben anzusetzenden Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro (bei Ehegatten: 72 Euro) sowie für die für Vorsorgeaufwendungen (wie zum Beispiel die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung) anzusetzende Vorsorgepauschale. Für höhere Aufwendungen kann gegebenenfalls ein Freibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Nähere Informationen dazu können Sie in der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ nachlesen.

Die auszahlende Kasse beziehungsweise der frühere Arbeitgeber berücksichtigt den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von sich aus beim Lohnsteuerabzug. Am Jahresende wird auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung – zusätzlich zur Höhe der Versorgungsbezüge – das Jahr des Versorgungsbeginns und bei unterjähriger Zahlung der Versorgungsbezüge der erste und letzte Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, bescheinigt. Damit kann das Finanzamt den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bei der Veranlagung zur Einkommensteuer automatisch in seine Berechnung einbeziehen.

Die auszahlenden Kassen und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Lohnsteuerdaten auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Der Arbeitgeber

ber ist verpflichtet, Ihnen als Arbeitnehmer einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszustellen oder elektronisch bereitzustellen.

3.1.5 Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Bei Arbeitnehmern kommen als Werbungskosten in erster Linie in Betracht:

- Beiträge zu Berufsverbänden
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Aufwendungen für Arbeitsmittel wie Werkzeuge, Berufskleidung oder Fachliteratur

Bei Versorgungsbezügen wird ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Einzelheiten zu den Werbungskosten finden Sie in der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

Beachte Der Werbungskosten-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag (einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag) geminderter Einnahmen abgezogen werden.

3.1.6 Besonderheiten bei Ehegatten

Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn oder Versorgungsbezüge, so steht ihnen jeweils ein eigener Werbungskosten-Pauschbetrag oder Versorgungsfreibetrag einschließlich Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu. Die Pausch- und Freibeträge können jedem Ehegatten jedoch nur bis zur Höhe des jeweiligen Arbeitslohns beziehungsweise der jeweiligen Versorgungsbezüge abgezogen werden. Sie sind auch nicht zwischen den Ehegatten übertragbar wie etwa der Sparer-Pauschbetrag (siehe Seite 36).

3.2 Einnahmen aus einer aktiven Beschäftigung

Einnahmen aus einer aktiven Beschäftigung sind Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile. Diese werden von Senioren in der Regel im Rahmen kurzfristiger und geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse erzielt.

3.2.1 Kurzfristige und geringfügige Beschäftigung

Auch der Arbeitslohn aus einer nur kurzfristigen Beschäftigung oder einer geringfügigen Beschäftigung (soge-

nannte Minijobs) gehört zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Die steuerliche Behandlung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Den Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung kann der Arbeitgeber pauschal besteuern. Alternativ kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug unter Berücksichtigung der persönlichen Besteuerungsmerkmale – Familienstand, Steuerklasse, Faktor, Freibeträge – vornehmen. Bei der Pauschalbesteuerung handelt es sich um eine endgültige Besteuerung. Das heißt, der Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer werden im Rahmen einer für den Arbeitnehmer durchzuführenden Einkommensteuerveranlagung nicht mehr erfasst.

Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist der Arbeitgeber. Ihm steht daher allein die Entscheidung zu, ob er den Arbeitslohn pauschal besteuern oder den Lohnsteuerabzug nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen vornehmen möchte. Der Arbeitgeber hat allerdings die Möglichkeit, die pauschale Lohnsteuer durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer auf diesen abzuwälzen.

Beachte Die Frage, ob die Pauschalbesteuerung gegenüber dem Lohnsteuerabzug nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen aus der Sicht des Arbeitneh-

mers Vorteile hat, lässt sich nicht allgemein beantworten. Es kommt auf den Einzelfall an.

Das Lohnsteuerabzugsverfahren kann sich zum Beispiel aufgrund nicht ausgeschöpfter Freibeträge als günstiger erweisen. Das gilt dann, wenn die Ihnen als Rentner zustehenden Freibeträge nicht durch den steuerpflichtigen Teil der Rente, durch Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung vollständig aufgebraucht werden und die pauschale Lohnsteuer vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer abgewälzt wird.

3.2.2 Pauschalbesteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung

Bei kurzfristiger Beschäftigung gilt ein Pauschsteuersatz für die Lohnsteuer von 25 Prozent. Ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, ist ausschließlich nach steuerlichen Vorschriften zu beurteilen. Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für eine kurzfristige Beschäftigung sind nicht relevant.

Eine kurzfristige Beschäftigung im steuerlichen Sinne ist gegeben, wenn

- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt
- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als als 120 Euro pro Arbeitstag beträgt und

- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 15 Euro pro Arbeitsstunde beträgt.

Zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer von 25 Prozent des Arbeitslohns ist der Solidaritätszuschlag mit 5,5 Prozent und bei Kirchenzugehörigkeit des Arbeitnehmers Kirchenlohnsteuer mit 8 Prozent (Kirchensteuersatz für Baden-Württemberg) jeweils aus der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Verzichtet der Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen auf die Prüfung der Kirchenzugehörigkeit seiner Arbeitnehmer, ermäßigt sich der Kirchenlohnsteuersatz auf 5,0 Prozent (ab 1. Januar 2024: 4,5 Prozent). Bemessungsgrundlage ist in diesem Fall die für alle in diesem Betrieb kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmer ermittelte pauschale Lohnsteuer.

Beachte Bei einer versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), für die der Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat und die im Einzelfall die oben aufgeführten steuerlichen Merkmale einer kurzfristigen Beschäftigung nicht erfüllt, gilt: Die Besteuerung kann der Lohnsteuerabzug nur nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers erfolgen.

3.2.3 Pauschalbesteuerung bei geringfügiger Beschäftigung („Minijob“)

Ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt, bestimmt sich abweichend von der Regelung bei kurzfristiger Beschäftigung ausschließlich nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Deshalb werden nachfolgend statt der steuerlichen Begriffe „geringfügige Beschäftigung“ und „Arbeitslohn“ die sozialversicherungsrechtlichen Begriffe „geringfügig entlohnte Beschäftigung“ und „Arbeitsentgelt“ verwendet.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist gegeben, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze im Monat nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Die Dauer der Beschäftigung ist unbeachtlich. Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt zählen auch einmalige Einnahmen (zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld), mit deren Zahlung der Arbeitnehmer rechnen kann. Um zu prüfen, ob die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird, müssen diese einmaligen Einnahmen anteilig auf die Monate aufgeteilt werden, auf die sie entfallen. Das anhand einer Prognose ermittelte regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt darf im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 450 Euro nicht übersteigen (maximal 5.400 Euro für einen Zeitraum von 12 Monaten); bei einem kürzeren Beschäftigungszeitraum verringert sich die zulässige Arbeitsentgeltgrenze (zum Bei-

spiel für 10 Monate auf 4.500 Euro). Wird die monatliche Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro nur gelegentlich, das heißt bis zu drei Mal innerhalb eines Zwölf-Monats-Zeitraums, und nicht vorhersehbar, beispielsweise als Krankheitsvertretung, überschritten, kann weiterhin von einer geringfügigen Beschäftigung ausgegangen werden. Vom 1. Oktober 2022 an wird die Geringfügigkeitsgrenze dynamisiert. Ausgehend von einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen steigt die Geringfügigkeitsgrenze auf monatlich 520 Euro beziehungsweise jährlich 6.240 Euro.

Hat ein Arbeitnehmer keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, kann er mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander ausführen. Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen sind die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen jedoch zur Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze zusammenzurechnen. Nur wenn das anhand einer Prognose ermittelte regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt aller geringfügig entlohnter Beschäftigungen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, handelt es sich bei den einzelnen Beschäftigungen um Minijobs.

Hat ein Arbeitnehmer eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, kann er daneben nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben. Nimmt der Arbeitnehmer zu einem späteren Zeitpunkt weitere geringfü-

gig entlohnte Beschäftigungen auf, werden diese mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Eine Anwendung der für Minijobs geltenden Sonderregelungen ist insoweit nicht möglich.

Bei der Pauschalbesteuerung des Arbeitsentgelts aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ist zwischen der einheitlichen Pauschsteuer von 2 Prozent und dem Pauschsteuersatz von 20 Prozent zu unterscheiden. Welche der beiden Pauschalierungsmöglichkeiten auf das Arbeitsentgelt anzuwenden ist, entscheidet sich danach, ob der Arbeitgeber für das geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis einen Pauschal- oder Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 Prozent (bei Beschäftigung in Unternehmen) beziehungsweise 5 Prozent (bei Beschäftigung in Privathaushalten) oder den allgemeinen Rentenversicherungsbeitrag von 18,6 Prozent zu entrichten hat. Maßgeblich hierfür sind die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.

3.2.4 Pauschaler Lohnsteuersatz von 2 Prozent

Die Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer) sind mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 Prozent des Arbeitsentgelts zu erheben, wenn der Arbeitgeber für

das geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches einen Pauschal- oder Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 Prozent (bei geringfügiger Beschäftigung in Unternehmen) beziehungsweise 5 Prozent (bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten) zu entrichten hat.

Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung, muss der Arbeitgeber zusätzlich einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag von 13 Prozent (bei Beschäftigung in Unternehmen) beziehungsweise 5 Prozent (bei Beschäftigung in Privathaushalten) entrichten.

Die einheitliche Pauschsteuer ist nicht an das Betriebsstättenfinanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen an die Minijob-Zentrale zu melden und abzuführen.

3.2.5 Pauschaler Lohnsteuersatz von 20 Prozent

Die Lohnsteuer ist mit dem Steuersatz von 20 Prozent zu pauschalieren, wenn der Arbeitgeber keinen Pauschal- oder Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 Prozent oder 5 Prozent entrichtet, sondern unter

Berücksichtigung der hälftigen Beitragsteilung den allgemeinen Rentenversicherungsbeitrag von 18,6 Prozent abführt. Zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer von 20 Prozent ist der Solidaritätszuschlag mit 5,5 Prozent und bei einer Kirchengliederung des Arbeitnehmers die Kirchenlohnsteuer mit 8 Prozent (Kirchensteuersatz für Baden-Württemberg) der pauschalen Lohnsteuer vom Arbeitgeber zu erheben und abzuführen. Verzichtet der Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen auf die Prüfung der Kirchengliederung seiner Arbeitnehmer, ermäßigt sich der Kirchenlohnsteuersatz auf 5,0 Prozent (ab 1. Januar 2024: 4,5 Prozent). Bemessungsgrundlage ist in diesem Fall die für alle in diesem Betrieb geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer ermittelte pauschale Lohnsteuer.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Minijob-Zentrale:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

„Minijob-Zentrale“

45115 Essen

Telefon: 0355 / 29 02 70 799

Internet: www.minijob-zentrale.de

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu die Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich“ herausgegeben (Bestell-Nummer: A 630). Diese kann angefordert oder im Internet abgerufen werden:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Telefon: 030 18 272 2721

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmas.de

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer)

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören in erster Linie:

- Gewinnanteile (Dividenden) aus Aktien, GmbH-Anteilen und Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als typisch stiller Gesellschafter
- Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen, zum Beispiel aus Kontokorrent-, Festgeld- oder Sparguthaben, Sparbriefen, aus Postspar- und Bausparguthaben, aus sonstigen Darlehen und festverzinslichen Wertpapieren wie zum Beispiel Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzbriefen
- Erträge aus Investmentanteilen zum Beispiel aus Aktien- und Rentenfonds sowie offenen Immobilienfonds.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen (zum Beispiel Aktien und Fondsanteile). Dies gilt unabhängig davon, wie lange Sie die Kapitalanlage halten. Aus Vertrauensschutzgründen ausgenommen sind davon grundsätzlich Kapitalanlagen, die Sie vor 2009

erworben haben. Diese können Sie nach Ablauf der früher geltenden Jahresfrist weiterhin steuerfrei veräußern.

Beachte Aufgrund einer gesetzlichen Fiktion, die anlässlich einer umfassenden Neuregelung der Investmentbesteuerung eingeführt wurde, gelten Investmentanteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Als Veräußerungserlös und als (neue) Anschaffungskosten ist der letzte im Jahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist allerdings erst zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem die Investmentanteile tatsächlich veräußert werden. Bei Investmentanteilen, die bereits vor 2009 angeschafft wurden (bestandsgeschützte Anteile), bleiben Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei. Wertveränderungen, die nach dem 31. Dezember 2017 eintreten, sind nur insoweit steuerpflichtig, als der Gewinn aus der Veräußerung der bestandsgeschützten Anteile einen Freibetrag von 100.000 Euro übersteigt.

Die Besteuerung von Erträgen aus Lebensversicherungen richtet sich maßgeblich nach dem Abschlusszeitpunkt des Versicherungsvertrags.

- Haben Sie die Lebensversicherung nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen, müssen Sie nun den Betrag versteuern, um den die Versicherungsleistung höher ist als die Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Dies

gilt im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird.

Erhalten Sie die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern. Erfolgte der Vertragsabschluss erst nach dem 31. Dezember 2011, gilt statt dem 60. Lebensjahr das 62. Lebensjahr.

- Haben Sie die Lebensversicherung dagegen vor dem Jahr 2005 abgeschlossen, gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Das heißt, die in der (als Einmalbetrag) ausgezahlten Versicherungsleistung enthaltenen Erträge bleiben im Regelfall steuerfrei. Das gilt aber nur, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen wurde beziehungsweise das Kapitalwahlrecht frühestens zwölf Jahre nach Vertragsabschluss ausgeübt werden kann.

Beachte Stehen die Kapitaleinkünfte im Zusammenhang mit einer anderen Einkunftsart (zum Beispiel Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung), so sind sie dort und nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu erfassen. Kapitalerträge sind

grundsätzlich auch dann einkommensteuerpflichtig, wenn sie im Ausland erzielt werden.

Beispiel

Guthabenzinsen aus vor- oder zwischenfinanzierten Bausparverträgen gehören etwa zur Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, wenn das Bauspardarlehen dazu dient, ein Haus zu finanzieren, das vermietet werden soll.

4.1 Abgeltungsteuer

Die auszahlende Stelle (zumeist ein Kreditinstitut) hat bei Privatanlegern von allen Zinserträgen und Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen grundsätzlich eine Abgeltungsteuer von 25 Prozent (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Dies bedeutet, dass der Steueranspruch des Staates mit der einbehaltenen Kapitalertragsteuer abgegolten ist und die Kapitalerträge daher in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr angegeben werden müssen. Eine Erklärung von Kapitaleinkünften ist jedoch weiterhin möglich, zum Beispiel zur Berücksichtigung eines beim Steuerabzug nicht voll ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags. Auch hier unterliegen die Kapitaleinkünfte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung dem Abgeltungsteuersatz von 25 Pro-

zent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Wird mit Abgabe der Einkommensteuererklärung die sogenannte Günstigerprüfung beantragt, können die Kapitaleinkünfte auch mit dem günstigeren persönlichen Steuersatz besteuert werden. Für die Günstigerprüfung sind sämtliche Kapitalerträge in der Anlage KAP zu erklären. Das Finanzamt prüft dann, ob die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Einkommensteuerveranlagung im Vergleich zur einbehaltenen Kapitalertragsteuer zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Dabei berücksichtigt das Finanzamt auch den Altersentlastungsbetrag (siehe Seite 86 f.) auf die Kapitaleinkünfte, was den Kreditinstituten im Steuerabzugsverfahren nicht möglich ist. Die zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) wird Ihnen dann vom Finanzamt erstattet.

Über die einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) stellt die auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge eine Steuerbescheinigung aus.

Nachweis Sie müssen bei einem Antrag auf Günstigerprüfung die Steuerbescheinigungen nicht mehr der Einkommensteuererklärung beifügen. Diese sind nur noch auf Anforderung des Finanzamts einzureichen.

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, wie zum Beispiel ausländische Kapitalerträge, die nicht von einem inländischen Kreditinstitut verwaltet werden, sind stets in der Steuererklärung anzugeben und unterliegen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung einem besonderen Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

4.2 Sparer-Pauschbetrag

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird ein Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro abgezogen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, beträgt der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag 1.602 Euro. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist, auch im Rahmen der so genannten Günstigerprüfung, nicht mehr möglich.

4.3 Freistellungsauftrag

Um den Sparer-Pauschbetrag unmittelbar bei der Auszahlung der Kapitalerträge nutzen zu können, können Sie Ihrem Kreditinstitut einen so genannten Freistellungsauftrag bis zu einem Betrag von 801 Euro bei Alleinstehenden und 1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehe-

gatten erteilen. Bis zur im Freistellungsauftrag genannten Höhe unterbleibt dann der Steuerabzug (Kapitalertragsteuer).

Sie können mehrere Freistellungsaufträge erteilen, wenn sie bei verschiedenen Kreditinstituten Geld angelegt haben. Die Freistellungsaufträge dürfen aber zusammengerechnet die genannten Höchstbeträge nicht überschreiten. Das Bundeszentralamt für Steuern wacht darüber, dass Sie nicht über das Ihnen zustehende Freistellungsvolumen hinaus Freistellungsaufträge erteilen.

4.4 Nichtveranlagungsbescheinigung

Nachweis Wenn Sie wegen Ihres geringen steuerpflichtigen Einkommens nicht der Einkommensteuer unterliegen, können Sie beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung erhalten. Legen Sie diese Nichtveranlagungsbescheinigung einem Kreditinstitut vor, unterbleibt der Steuerabzug auch bei Kapitalerträgen, die über 801 Euro beziehungsweise 1.602 Euro liegen. Ein Freistellungsauftrag ist dann nicht nötig.

Ausnahme Nur bei Erträgen aus Tafelgeschäften muss zur Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer eine Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt beantragt werden. Tafelgeschäfte sind insbesondere Geschäfte mit

Wertpapieren, die nicht von einem Kreditinstitut, sondern vom Anleger selbst verwahrt werden. In diesen Fällen kann weder ein Freistellungsauftrag erteilt, noch eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt werden.

5. Sonstige Einkünfte (Renteneinkünfte)

Zu den sonstigen Einkünften zählen nur die in § 22 EStG aufgezählten Arten. Hierzu gehören Renten und andere Leistungen (zum Beispiel Einmalkapitalauszahlungen) sowie andere wiederkehrende Bezüge.

5.1 Grundsätze der Rentenbesteuerung

Die Rentenleistungen werden in drei Gruppen eingeteilt:

- Leistungen aus der so genannten Basisversorgung
Die Leistungen aus der so genannten Basisversorgung werden nachgelagert besteuert. Die Aufwendungen für den Aufbau der Altersversorgung mindern in der Beitragsphase über den Sonderausgabenabzug die Steuerbelastung oder sind steuerfrei. Im Gegenzug werden die späteren Leistungen voll besteuert. Aufgrund einer vom Gesetzgeber vorgesehenen langen Übergangsfrist, werden die Leistungen erst ab dem Jahr 2040 voll besteuert. Denn der Besteuerungsanteil von zunächst 50 Prozent wird seit 2006 für jeden neuen Rentnerjahrgang schrittweise angehoben. Die Beiträge werden – innerhalb bestimmter Höchstgrenzen – aber bereits ab dem Jahr 2025 in vollem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig sein.

- Leistungen, die auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen
Die Besteuerung der Leistungen, die auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen (wie zum Beispiel Riester-Renten und Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung), richtet sich danach, in welchem Umfang die in der Ansparphase gezahlten Beiträge steuerlich gefördert wurden. Leistungen, die ausschließlich auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen, müssen voll versteuert werden. Beruhen sie dagegen nur zum Teil auf geförderten Beiträgen, werden die Leistungen entsprechend aufgeteilt.
- Leistungen, die zu keiner der beiden vorgenannten Gruppen zählen
Bei den Leistungen, die zu keiner dieser beiden Gruppen zählen, wird weiterhin nur der Ertragsanteil besteuert. Die anzusetzenden Ertragsanteile ergeben sich aus den auf den Seiten 58 f. und 62 ff. abgedruckten Übersichten.

5.2 Leistungen aus der sogenannten Basisversorgung

Zu den Leistungen aus der Basisversorgung gehören Leibrenten und andere Leistungen aus:

- den gesetzlichen Rentenversicherungen
- der landwirtschaftlichen Alterskasse

- den berufsständischen Versorgungswerken
- den privaten Rentenversicherungen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen die Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen („Rürup-Rente“)

Beachte Für die Besteuerung macht es keinen Unterschied, ob die Leistungen als Renten, Teilrenten oder einmalige Leistungen (zum Beispiel Sterbegeld, Abfindung von Kleinstrenten) ausgezahlt werden.

5.2.1 Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen

Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen kommen am häufigsten vor (zum Beispiel Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente als Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente). Sie werden auch dann besteuert, wenn der Rentenbezieher im Ausland lebt und Leistungen aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bezieht oder eine ausländische gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen zahlt, der Rentenbezieher aber in Deutschland lebt.

Auch Zusatzleistungen – wie etwa Zinszahlungen – werden besteuert, wenn sie nicht ausdrücklich steuerfrei gestellt sind. Zinsen auf Rentennachzahlungen gehören allerdings zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Zu den steuerfreien Leistungen gehören zum Beispiel:

- Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung, § 3 Nr. 1 Buchstabe b EStG
- Übergangsgelder nach dem SGB VI, § 3 Nr. 1 Buchstabe c EStG
- Abfindungsbetrag einer Witwen-/Witwerrente wegen Wiederheirat des Berechtigten nach § 107 SGB VI, § 3 Nr. 3 Buchstabe a EStG
- Beitragserstattungen, § 3 Nr. 3 Buchstabe b EStG
- Ausgleichszahlungen nach § 86 Bundesversorgungsgesetz, § 3 Nr. 6 EStG
- Renten nach dem Entschädigungsrentengesetz, § 3 Nr. 8 EStG
- Zuschüsse zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung, § 3 Nr. 14 EStG
- Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921, § 3 Nr. 67 Buchstabe c EStG

Beachte Die sogenannte Mütterrente, die seit dem 1. Juli 2014 als Zuschlag zur Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, ist als Teil der Altersrente steuerpflichtig. Bei der erstmaligen Zahlung in 2014 handelte es sich um eine außerordentliche Anpassung der Altersrente, weshalb der steuerfreie Teil der Rente neu zu berechnen war.

5.2.2 Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterskasse

Renten und andere Leistungen wegen Alters, Erwerbsminderung oder Todes nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) gehören ebenfalls zu den Leistungen aus der Basisversorgung. Steuerfrei sind dagegen zum Beispiel Sachleistungen oder Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 ALG (§ 3 Nr. 1 Buchstaben b und c EStG).

5.2.3 Leistungen aus berufsständischen Versorgungswerken

Die Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden unabhängig davon besteuert, ob die Beiträge in der Ansparphase als Sonderausgaben berücksichtigt wurden und ob den Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbracht werden. Auch Zusatzleistungen wie Kinderzuschüsse und einmalige Leistungen wie Kapitalauszahlungen, Sterbegeld, Abfindung von Kleinbetragsrenten werden besteuert. Dabei werden auch Kapitalauszahlungen besteuert, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die vor 2005 erbracht wurden. Seit 2007 sind bei berufsständischen Versorgungswerken Abfindungen für Witwen-/Witwerrenten und Beiträgerstattungen regelmäßig steuerfrei.

5.2.4 Leistungen aus privaten Rentenversicherungen („Rürup-Rente“)

Die Leistungen aus einer privaten Rentenversicherung zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung gehören ebenfalls zu den Leistungen aus der Basisversorgung. Dieses als „Rürup-Rente“ bekannte Rentenmodell kann erst seit dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden.

„Die Rürup-Rente“ Diese spezielle private Rentenversicherung sieht eine monatliche lebenslange Leibrente vor, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausbezahlt wird. Wurde der Vertrag nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen, gilt statt dem 60. Lebensjahr das 62. Lebensjahr. Darüber hinaus dürfen die Ansprüche aus der Rentenversicherung nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Seit 2014 gibt es zusätzlich die Möglichkeit, anstelle einer Altersversorgung eine Rentenversicherung zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit abzuschließen. Auch hier ist die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorgesehen, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnt. Dient der Vertrag dem Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (Basisrente-Alter), können ergänzend zur eigenen Altersversorgung auch die Berufsunfähigkeit, die verminderte Erwerbsfähigkeit sowie Hinterblie-

bene abgesichert werden, wenn auch hier nur die Zahlung einer Rente (und keine Einmalkapitalauszahlung) vorgesehen ist. Dient der Vertrag der Absicherung gegen den Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit (Basisrente-Erwerbsminderung), kann er verbunden werden mit einer Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit.

Ausnahme Renten aus privaten Rentenversicherungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören nicht zur Basisversorgung. Sie werden mit dem Ertragsanteil besteuert (siehe Seite 65 ff.).

5.2.5 Besteuerung

Leibrenten und andere Leistungen aus der Basisversorgung werden nachgelagert besteuert. Bis 2040 werden die Rentenbezüge teilweise, ab 2040 voll besteuert. In der Übergangszeit wird abhängig vom Jahresbetrag der Rente und dem Jahr des Rentenbeginns ein steuerfreier Teil der Rente ermittelt, der für die gesamte Laufzeit der Rente gilt. Das führt allerdings dazu, dass künftige Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen (wie zum Beispiel dem Inflationsausgleich), vollständig besteuert werden.

Der Jahresbetrag der Rente ist die Summe der Rentenbeträge, die im Kalenderjahr ausgezahlt wurden. Dazu zählen auch die eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung, die bei der Auszahlung der Rente einbehalten werden. Zum Jahresbetrag der Rente rechnen auch die im Kalenderjahr ausgezahlten anderen Leistungen, soweit sie nicht steuerfrei sind (siehe Seite 42). Steuerfrei sind zum Beispiel die Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen; sie zählen deshalb nicht zum Jahresbetrag der Rente.

Beachte Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung – gemindert um die steuerfreien Zuschüsse – können als Sonderausgaben (siehe Seite 77) geltend gemacht werden.

5.2.6 Ermittlung des Besteuerungsanteils

Die Höhe des Besteuerungsanteils hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Für Renten, die im Jahr 2021 begonnen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 81 Prozent. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentengeneration schrittweise angehoben. Der volle Steuersatz für die nachgelagerte Besteuerung wird 2040 erreicht sein.

Als Rentenbeginn wird der Zeitpunkt bezeichnet, ab dem die Rente tatsächlich bewilligt wurde. Dieses Datum

wird regelmäßig im Rentenbescheid ausgewiesen. Wird die Rente später erhöht oder herabgesetzt, weil zum Beispiel andere Einkünfte angerechnet werden, stellt dies keine neue Rente dar. Es gilt weiterhin der ursprünglich ermittelte Besteuerungsanteil. Das trifft auch zu für die Umwandlung einer Teil-Altersrente in eine volle Altersrente oder umgekehrt nach § 42 SGB VI.

Bei Folgerenten (aufeinander folgende Renten aus derselben Versicherung oder demselben Vertrag) wird der Rentenbeginn fiktiv ermittelt, indem vom tatsächlichen Rentenbeginn der Folgerente die Laufzeiten der vorhergehenden Renten abgezogen werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn

- auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung folgt oder umgekehrt
- einer Altersrente eine – volle oder teilweise – Erwerbsminderungsrente vorherging
- eine kleine Witwen-/Witwerrente einer großen Witwen-/Witwerrente folgt oder umgekehrt.

Beispiel

Bezug einer Erwerbsminderungsrente von Oktober 2009 bis Dezember 2012 (= 3 Jahre und 3 Monate). Erneute Erwerbstätigkeit von Januar 2013 bis Januar 2022. Bezug der Altersrente ab Februar 2022. Der Besteuerungsanteil für die Altersrente ermittelt sich wie folgt:

tatsächlicher Rentenbeginn der Altersrente	Februar 2022
abzüglich der Laufzeit der Erwerbsminderungsrente (3 Jahre und 3 Monate)	
= fiktiver Rentenbeginn	November 2018

Dieser fiktive Rentenbeginn wird für die Besteuerung zugrunde gelegt und die Rente demzufolge mit einem Besteuerungsanteil von 76 Prozent besteuert (statt 82 Prozent, wenn man den tatsächlichen Rentenbeginn im Jahr 2022 zugrunde legen würde).

Die Regelung für Folgerenten gilt auch, wenn die Rentenempfänger nicht identisch sind, wie zum Beispiel bei einer Altersrente mit anschließender Witwen-/Witwenrente oder Waisenrente.

Beachte Wird eine Rente rückwirkend bewilligt und entfallen dadurch auch Sozialleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) rückwirkend, gibt Ihr zuständiges Finanzamt Auskunft über die Frage des Rentenbeginns.

Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente

Der steuerfreie Teil der Rente wird ermittelt, indem der Besteuerungsanteil vom Jahresbetrag der Rente abgezogen

gen wird. Dieser steuerfreie Teil der Rente wird für den gesamten Zeitraum des Rentenbezugs festgeschrieben. Die Festschreibung des steuerfreien Teils erfolgt erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt, da in diesem Jahr erstmalig der volle Jahresbetrag der Rente bezogen wird. Im Jahr des Rentenbeginns bleibt der über den Besteuerungsanteil hinausgehende Anteil der Rente steuerfrei (Besteuerungsanteil bei Rentenbeginn im Jahr 2021 = 81 Prozent, das heißt 19 Prozent der im Jahr 2021 bezogenen Rente bleiben steuerfrei).

Beim Inflationsausgleich und anderen regelmäßigen Anpassungen der Rente (zum Beispiel aufgrund schwankender Überschussanteile) wird der steuerfreie Teil der Rente nicht neu berechnet.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50	2023	83
ab 2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Beispiel (regelmäßige Anpassung der Rente)

Frau Dietzinger bezieht seit Juli 2019 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 1.000 Euro monatlich. Aufgrund regelmäßiger Anpassungen wird die Rente zum 1. Juli 2020 und 1. Juli 2021 jeweils um 10 Euro angehoben.

Für 2019 (= Jahr des Rentenbeginns) beträgt der Besteuerungsanteil 78 Prozent.

Frau Dietzinger muss ihre Rente demnach wie folgt versteuern:

6 × 1.000 Euro	6.000 Euro
davon 78 Prozent	4.680 Euro
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 Euro
zu versteuern	4.578 Euro

Im Jahr 2020 muss Frau Dietzinger folgenden Betrag versteuern:

6 × 1.000 Euro	6.000 Euro
6 × 1.010 Euro	6.060 Euro
Summe	12.060 Euro
davon 78 Prozent (= Besteuerungsanteil)	9.406 Euro
[steuerfreier Teil der Rente: 12.060 Euro – 9.406 Euro = 2.654 Euro]	
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 Euro
zu versteuern	9.304 Euro

Im Jahr 2021 muss Frau Dietzinger folgenden Betrag versteuern:

6 × 1.010 Euro	6.060 Euro
6 × 1.020 Euro	6.120 Euro
Summe	12.180 Euro
abzüglich steuerfreier Teil der Rente – festgeschrieben in 2020 (12.060 Euro – 9.406 Euro = 2.654 Euro)	– 2.654 Euro
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 Euro
zu versteuern	9.424 Euro

Ausnahme Ändert sich aber der Jahresbetrag der Rente aus anderen Gründen, wird der steuerfreie Teil der Rente in dem Verhältnis angepasst, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum bisher zu Grunde gelegten Jahresbetrag der Rente steht; regelmäßige Anpassungen (auch aufgrund schwankender Überschussanteile) bleiben dabei unberücksichtigt. Zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente können zum Beispiel Rentennach- oder -rückzahlungen, die Anrechnung anderer Einkünfte sowie Wechselkursschwankungen bei Renten aus dem Ausland führen.

5.2.7 Öffnungsklausel

Mit der weit reichenden Übergangsregelung für die Umstellung auf die volle nachgelagerte Besteuerung soll verhindert werden, dass frühere, steuerlich nicht geförderte Beiträge zur Altersversorgung ein zweites Mal – bei Auszahlung der Rente – besteuert werden. Durch die so genannte Öffnungsklausel soll auch in außergewöhnlichen Fällen eine Zweifachbesteuerung ausgeschlossen werden. Die Öffnungsklausel bewirkt, dass Teile der Leibrenten oder anderen Leistungen aus der Basisversorgung nicht mit dem Besteuerungsanteil, sondern mit dem Ertragsanteil (siehe Seite 56) besteuert werden.

Beachte Die Öffnungsklausel müssen Sie beantragen. Es genügt ein formloser Antrag beim zuständigen Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Die Öffnungsklausel kann aber nicht vor Beginn des Leistungsbezugs beantragt werden.

Nachweis Für die Anwendung der Öffnungsklausel ist einmalig mittels Bescheinigungen der Versorgungsträger nachzuweisen, dass bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Aus den Bescheinigungen muss sich ergeben, dass die Beiträge vor dem 1. Januar 2005 geleistet und welchem Jahr sie zugerechnet wurden. Beiträge, die nach dem 31. Dezember 2004 geleistet wurden, bleiben ebenso unberücksichtigt wie Beiträge, die einem nach dem 31. Dezember 2004 liegenden Beitragsjahr zuzurechnen sind. Für die Frage, ob der Höchstbeitrag überschritten wurde, ist der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) des Jahres maßgebend, dem die Beiträge zuzurechnen sind. Es wird immer auf das Kalenderjahr abgestellt; eine Umrechnung des Zehn-Jahres-Zeitraums in 120 Monate ist deshalb nicht zulässig. Die einzelnen Jahre müssen jedoch nicht zusammenhängen. Wurden Beiträge an mehrere (gegebenenfalls auch ausländische) Versorgungsträger geleistet, werden diese für die Anwendung der Öffnungsklausel zusammengerechnet.

Sind die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel erfüllt, wird der Teil der Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert, der auf den Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung beruht. Diesen Anteil bescheinigen die Versorgungsträger. Auskünfte zu weiteren Einzelheiten erteilt Ihr zuständiges Finanzamt.

5.3 Leistungen aus steuerlich besonders geförderten Beiträgen

Zu den Leistungen aus steuerlich besonders geförderten Beiträgen gehören

- die so genannte „Riester-Rente“, also Leistungen aus einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge
- Leistungen aus der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (zum Beispiel Leistungen aus Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen).

Auch für diese Leistungen gilt die nachgelagerte Besteuerung. Dabei kommt es darauf an, ob die Beiträge in der Ansparphase steuerlich besonders gefördert wurden. Beruhen die Leistungen auf Beiträgen, die durch Zulagen (§§ 83 ff. EStG), Sonderausgabenabzug für zusätzliche Altersvorsorge (§ 10a EStG) oder durch Steuerfreistellung (§§ 3 Nr. 55b, 55c, 56, 63, 63a und 66 EStG) besonders gefördert wurden, unterliegen sie in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt auch, soweit die Leistungen

auf gutgeschriebenen Zulagen und in der Ansparphase erwirtschafteten Erträgen sowie Wertsteigerungen beruhen. Leistungen, die durch geförderte und nicht geförderte Beiträge entstanden sind, müssen für die Besteuerung entsprechend aufgeteilt werden. Die Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag werden deshalb vom Anbieter gesondert bescheinigt.

Einzelheiten zur privaten Altersvorsorge (Riester-Rente) sind in der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ enthalten, die bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen > Steuern erhältlich ist.

5.4 Andere Leistungen

Andere Leistungen sind Leistungen, die weder zur Basisversorgung gehören, noch auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen:

- Leibrenten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat (Altverträge)
- Leibrenten aus privaten Rentenversicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden und die Voraussetzungen für die „Rürup-Rente“ nicht erfüllen – zum Beispiel Verträge, die eine Einmalauszahlung, also ein Kapitalwahlrecht, eine Teilka-

pitalisierung oder einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahres beziehungsweise des 62. Lebensjahres vorsehen.

- Leibrenten aus umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen zum Beispiel der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

5.4.1 Besteuerung

Diese Leibrenten werden nur in Höhe des Ertragsanteils besteuert, der für die gesamte Laufzeit der Rente gilt. Der Ertragsanteil wird nach dem bei Rentenbeginn bereits vollendeten Lebensjahr bestimmt und bemisst sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente.

Für die Bestimmung des Ertragsanteils unterscheidet man zwischen lebenslangen Leibrenten und Leibrenten, die nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden (so genannte abgekürzte Leibrenten).

5.4.2 Ertragsanteil bei lebenslangen Leibrenten

Bei lebenslangen Leibrenten kommt es nicht auf die Dauer der Leibrente, sondern auf das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr an. Je jünger Sie bei Rentenan-

tritt sind, umso höher ist der Ertragsanteil. Beginn der Rente ist der Zeitpunkt, ab dem die Rente tatsächlich bewilligt wird. Das gilt auch bei rückwirkender Bewilligung der Rente. Der Zeitpunkt des Rentenanspruchs oder der tatsächlichen Zahlung der ersten Rente spielt dabei keine Rolle.

Wird neben einer Grundrente eine Überschussbeteiligung in Form einer Bonusrente gezahlt, so unterliegt der gesamte Auszahlungsbetrag mit einem einheitlichen Ertragsanteil der Besteuerung; die Bonusrente stellt keine eigenständige Rente dar.

Beachte Oft ist der Beginn der Rente an das Erreichen eines bestimmten Alters (meist das 60. Lebensjahr) geknüpft. Dabei wird die Rente meist bereits zu Beginn des Monats gewährt, in dem das bestimmte Lebensjahr erst vollendet wird. In diesen Fällen ist der Ermittlung des Ertragsanteils das bestimmte Lebensjahr (60. Lebensjahr) zu Grunde zu legen, obwohl es erst nach Beginn der Rente vollendet wird.

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in Prozent
0 bis 1	59
2 bis 3	58
4 bis 5	57
6 bis 8	56
9 bis 10	55
11 bis 12	54
13 bis 14	53
15 bis 16	52
17 bis 18	51
19 bis 20	50
21 bis 22	49
23 bis 24	48
25 bis 26	47
27	46
28 bis 29	45
30 bis 31	44
32	43
33 bis 34	42
35	41
36 bis 37	40
38	39
39 bis 40	38
41	37
42	36
43 bis 44	35
45	34
46 bis 47	33
48	32
49	31
50	30

51 bis 52	29
53	28
54	27
55 bis 56	26
57	25
58	24
59	23
60 bis 61	22
62	21
63	20
64	19
65 bis 66	18
67	17
68	16
69 bis 70	15
71	14
72 bis 73	13
74	12
75	11
76 bis 77	10
78 bis 79	9
80	8
81 bis 82	7
83 bis 84	6
85 bis 87	5
88 bis 91	4
92 bis 93	3
94 bis 96	2
ab 97	1

Beispiel

Herr Rieble wurde am 15. Juni 1958 geboren. Aus einer privaten Rentenversicherung, die er im Jahr 2005 abgeschlossen hat, erhält er seit dem 1. Juni 2018 eine lebenslange Rente von 1.000 Euro monatlich. Im Versicherungsvertrag war die Zahlung einer Rente ab Vollendung des 60. Lebensjahres vereinbart worden.

Bei Herrn Riebles privater Rentenversicherung handelt es sich um einen Neuvertrag (Beginn der Laufzeit des Vertrags nach dem 31. Dezember 2004). Die Leibrente unterliegt daher mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Herr Rieble erhält die Rente seit dem 1. Juni 2018. Obwohl er bei Rentenanstritt noch 59 Jahre alt war, wird bei der Bestimmung des Ertragsanteils als Lebensjahr 60 zu Grunde gelegt, da Herr Rieble noch im Monat des Rentenbeginns (Juni) das 60. Lebensjahr vollendet. Der Ertragsanteil beträgt demnach 22 Prozent und Herr Rieble muss von seiner Rente jährlich einen Betrag von 2.640 Euro versteuern ($1.000 \text{ Euro} \times 12 = 12.000 \text{ Euro}$, davon 22 Prozent = 2.640 Euro).

Beachte Der ermittelte Ertragsanteil ändert sich während der gesamten Laufzeit der Rente in der Regel nicht. Er bestimmt sich auch in späteren Jahren nach dem bei Rentenbeginn vollendeten Lebensjahr und nicht anhand einer „Restlaufzeit“ (voraussichtliche Laufzeit der Rente abzüglich bereits verstrichener Jahre).

Ausnahme Zu einer Änderung der Ertragsanteile kommt es jedoch bei einer gesetzlichen Änderung der Ertragsanteilstabelle. In diesen Fällen ändern sich auch die Ertragsanteile bereits laufender Renten.

5.4.3 Ertragsanteil bei abgekürzten Leibrenten

Abgekürzte Leibrenten sind Leibrenten, die nur für einen gewissen Zeitraum gewährt werden. Sie enden mit dem Ablauf der festgelegten Dauer. Im Unterschied zu einer so genannten Zeitrente erlischt die abgekürzte Leibrente auch, wenn der Rentenempfänger vor Ablauf der Zeitspanne stirbt.

Zu den abgekürzten Leibrenten gehören zum Beispiel Erwerbsminderungsrenten aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung, die nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt werden, sowie Witwen-/Witwerrenten oder Waisenrenten aus einer privaten Rentenversicherung, die nur bis zur Vollendung eines bestimmten Lebensjahres gezahlt werden. Werden diese Renten allerdings von der gesetzlichen Rentenversicherung, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder aus einem Rürup-Vertrag gezahlt, gehören sie zur Basisversorgung und unterliegen der nachgelagerten Besteuerung (siehe Seite 40 ff.).

Bei abgekürzten Leibrenten wird der Ertragsanteil nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente bestimmt. Dabei wird die Laufzeit auf volle Jahre abgerundet.

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle auf Seite 58 f. zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ...te Lebensjahr vollendet hat.
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	0	entfällt
2	1	entfällt
3	2	97
4	4	92
5	5	88
6	7	83
7	8	81
8	9	80
9	10	78
10	12	75
11	13	74
12	14	72
13	15	71
14-15	16	69

16-17	18	67
18	19	65
19	20	64
20	21	63
21	22	62
22	23	60
23	24	59
24	25	58
25	26	57
26	27	55
27	28	54
28	29	53
29-30	30	51
31	31	50
32	32	49
33	33	48
34	34	46
35-36	35	45
37	36	43
38	37	42
39	38	41
40-41	39	39
42	40	38
43-44	41	36

45	42	35
46-47	43	33
48	44	32
49-50	45	30
51-52	46	28
53	47	27
54-55	48	25
56-57	49	23
58-59	50	21
60-61	51	19
62-63	52	17
64-65	53	15
66-67	54	13
68-69	55	11
70-71	56	9
72-74	57	6
75-76	58	4
77-79	59	2
ab 80	Der Ertrag ist immer der Tabelle auf Seite 58 f. zu entnehmen.	

Beachte Auch der Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten bleibt während der gesamten Laufzeit der Rente in der Regel unverändert. Einzige Ausnahme ist eine gesetzliche Änderung der Ertragsanteilstabelle.

5.4.4 Besteuerung von Zeitrenten und Kaufpreisraten

Zeitrenten sind wiederkehrende Bezüge, die nicht von der Lebenszeit eines Menschen abhängen, sondern auf einen bestimmten Zeitraum befristet sind. Im Gegensatz zu Leibrenten ist die Laufzeit von Zeitrenten von vornherein begrenzt. Stirbt der Rentenberechtigte vor Ablauf des Zeitraums, in dem ihm die Rente zusteht, wird die Rente an die Erben weitergezahlt. Zeitrenten sind beim Empfänger in voller Höhe steuerpflichtig.

Bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen vereinbarte, auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Zahlungen stellen jedoch Kaufpreisraten dar; es handelt sich insoweit nicht um eine Zeitrente. Im Unterschied zu einer Zeitrente wird bei Kaufpreisraten nur der in den Zahlungen enthaltene Zinsanteil nach der Barwertdifferenzmethode als Einnahmen aus Kapitalvermögen (siehe Seite 31) erfasst. Aus Vereinfachungsgründen kann der Zinsanteil auch mit dem Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten (siehe Seite 61) angesetzt werden.

5.5 Steuerfreie Renten

Steuerfrei sind nur wenige Arten von Renten, vor allem:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (zum Beispiel Berufsgenossenschaftsrenten, die steuerfrei bleiben, auch wenn sie an die Hinterbliebenen des Rentenberechtigten gezahlt werden), § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten (zum Beispiel Leistungen an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen), § 3 Nr. 6 EStG
- Wiedergutmachungsrenten (zum Beispiel Leistungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts) und Renten an Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die nationalsozialistischem Unrecht ausgesetzt waren, § 3 Nr. 7, 8 und 8 Buchstabe a EStG
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse nach § 843 Abs. 1 zweite Alternative BGB (sogenannte Mehrbedarfsrenten)
- Schmerzensgeldrenten nach § 253 Abs. 2 BGB (früher: § 847 BGB)
- Unterhaltsrenten nach § 844 Abs. 2 BGB sowie Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste nach § 845 BGB

5.6 Werbungskosten

Der steuerpflichtige Teil der Rente ist noch um die Werbungskosten zu kürzen. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Rentenbezüge. Hierzu gehören beispielsweise die Kosten für einen Rentenberater, Rechtsberatungs- oder Prozesskosten im Zusammenhang mit Ansprüchen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie Schuldzinsen für ein Darlehen zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur Angestelltenversicherung oder zur Finanzierung des Versorgungsausgleichs. Keine Werbungskosten, sondern Sonderausgaben sind jedoch die Beiträge zu Rentenversicherungen (siehe Seite 77). Werden keine höheren Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, so wird bei der Einkommensteuerveranlagung der Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro abgezogen. Bezieht jeder Ehegatte eine Rente, so steht der Werbungskosten-Pauschbetrag jedem Ehegatten gesondert zu.

5.7 Grundfreibetrag

Eine Einkommensteuer fällt erst dann an, wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag überschreitet. Für das Jahr 2022 beträgt der Grundfreibetrag 10.347 Euro (2021: 9.744 Euro) für Alleinstehende und

20.694 Euro (2021: 19.488 Euro) für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sowie für Verwitwete, bei denen noch der Splittingtarif angewendet wird.

Die Frage, ob sich eine Einkommensteuerschuld ergibt, lässt sich in vielen Fällen nicht einfach beantworten, weil neben den steuerpflichtigen Einkünften auch bestimmte Ausgaben (wie zum Beispiel Versicherungsbeiträge, Spenden, Krankheitskosten, behinderungsbedingte Aufwendungen, Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen) für die Berechnung der Einkommensteuer maßgeblich sind.

Eine Hilfe bei der Ermittlung der voraussichtlichen Steuerschuld ist der „Alterseinkünfte-Rechner“, den die bayerische Finanzverwaltung im Internet zur Verfügung stellt: www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerberechnung/Alterseinkuenfte-Rechner/.

Hier können Sie für die Jahre ab 2005 die Renteneinnahmen, Versorgungsbezüge, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie weitere besteuere-relevante Sachverhalte (zum Beispiel Versicherungsbeiträge, Krankheitskosten, Behinderten-Pauschbetrag) eingeben. Anschließend können Sie über die Schaltfläche „Einkommensteuer berechnen“ die voraussichtliche Steuerschuld ermitteln. Das Ergebnis dieser

Berechnung ist jedoch nur ein Anhaltspunkt dafür, ob sich für das betreffende Jahr voraussichtlich eine Steuer-schuld ergeben würde. Es handelt sich insoweit nicht um einen Bescheid des Finanzamtes.

5.8 Rentenbezugsmitteilung

Sämtliche Rentenversicherungsträger und Versicherungs-
unternehmen sind verpflichtet, jährliche Mitteilungen
über die Rentenbezüge an eine zentrale Stelle der Finanz-
verwaltung zu senden. Für jede Rente wird eine eigene
sogenannte Rentenbezugsmitteilung erstellt. Dort wer-
den die Daten zusammengeführt und den zuständigen
Landesfinanzbehörden zur Verfügung gestellt. Von dort
werden die Rentenbezugsmitteilungen an die örtlichen
Finanzämter weitergeleitet.

Die Rentenbezugsmitteilungen enthalten insbesondere
folgende Angaben:

- Identifikationsnummer, Familienname, Vorname und
Geburtsdatum des Leistungsempfängers
- Höhe und Art der im Kalenderjahr erhaltenen Lei-
stungen
- Beginn und – soweit bekannt – Ende des Leistungsbe-
zugs
- Bezeichnung und Anschrift des Rentenversicherungs-
trägers

- Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die vom Rentenversicherungsträger abgeführt werden
- Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur freiwilligen Krankenversicherung

Für jeden Vertrag und für jede Rente wird dabei vom Rentenversicherungsträger eine eigene Rentenbezugsmitteilung erstellt. Für die Zuordnung der Rentenbezugsmitteilungen zum richtigen Steuerpflichtigen wird die Identifikationsnummer verwendet.

6. Steuervergünstigungen für Senioren bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen

Veräußerungs- und Aufgabegewinne können bei der Veräußerung eines gewerblichen Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Anteils an einem gewerblichen Betriebsvermögen, bei der Veräußerung eines Vermögens, das einer selbstständigen Arbeit dient, und bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzielt werden. Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Betriebs oder der selbstständigen Arbeit. Die so entstandenen Gewinne sind entweder den Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen.

Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert des Betriebsvermögens übersteigt. Bei der Aufgabe des Betriebs tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der gemeine Wert.

Wenn Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind, wird auf Antrag nur der Teil des Veräußerungsgewinns besteuert, der 45.000 Euro übersteigt.

Dauernde Berufsunfähigkeit liegt nach den sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen vor, wenn die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbstätigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist (vergleiche § 240 Abs. 2 SGB VI).

Nachweis Für den Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit genügt die Vorlage eines entsprechenden Bescheids des Rentenversicherungsträgers oder eine amtsärztliche Bescheinigung.

Der Freibetrag von 45.000 Euro wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn nur ein Teilbetrieb oder ein Anteil an einem gewerblichen Betriebsvermögen veräußert wird. Wird ein Veräußerungsgewinn von mehr als 136.000 Euro erzielt, so mindert sich der Freibetrag um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt. Das hat zur Folge, dass ab einem Veräußerungsgewinn von 181.000 Euro kein Freibetrag mehr berücksichtigt werden kann.

Beachte Der Freibetrag ist personenbezogen und kann einem Steuerpflichtigen für alle Gewinneinkunftsarten (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft) insgesamt nur ein-

mal gewährt werden. Wirkt sich der Freibetrag nicht in voller Höhe aus, zum Beispiel weil der Veräußerungsgewinn unter 45.000 Euro liegt oder den Betrag von 136.000 Euro übersteigt, gilt er trotzdem als in vollem Umfang verbraucht. Haben Sie den Freibetrag für einen nach dem 31. Dezember 1995 entstandenen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn bei einer der Gewinneinkunftsarten bereits – ganz oder teilweise – in Anspruch genommen, können Sie den Freibetrag für einen weiteren Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auch dann nicht erneut beanspruchen, wenn der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn bei einer anderen Gewinneinkunftsart entstanden ist.

Der verbleibende zu versteuernde Veräußerungsgewinn unterliegt entweder einer ermäßigten Besteuerung (so genannte Fünftel-Regelung) oder wird auf Antrag mit 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens jedoch mit 14 Prozent) besteuert, wenn der Veräußerungsgewinn den Betrag von 5 Millionen Euro nicht übersteigt. Eine Besteuerung mit dem ermäßigten durchschnittlichen Steuersatz ist allerdings nur einmal im Leben möglich. Nähere Auskünfte erteilt Ihr zuständiges Finanzamt. Dort erfahren Sie auch, ob die Voraussetzungen für eine Besteuerung mit dem ermäßigten durchschnittlichen Steuersatz vorliegen.

7. Steuerfreie Einnahmen

Neben den bereits ab Seite 42 im Absatz „Steuerfreie Leistungen“ dargestellten steuerfreien Zusatzleistungen zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und den ab Seite 66 f. genannten steuerfreien Renten gibt es weitere steuerfreie Einnahmen. Für Senioren besonders interessant sind dabei:

- Geld- und Sachleistungen aus einer Krankenversicherung und Pflegeversicherung, § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG
- Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz – insbesondere Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld II, § 3 Nr. 2 EStG
- Rentenabfindungen nach § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) oder entsprechendem Landesrecht, nach § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 21 BeamtVG sowie vergleichbare Leistungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (Abfindung von Witwen-/Witwerrenten bei Wiederheirat), § 3 Nr. 3 Buchstabe a EStG
- Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen nach § 48 BeamtVG oder entsprechendem Landesrecht und nach §§ 28 bis 35 und 38 des Soldatenversorgungsgesetzes, § 3 Nr. 3 Buchstabe d EStG
- bestimmte Aufstockungsbeträge, Beiträge und Aufwendungen im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, sowie Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge

im Sinne des § 187a SGB VI, soweit sie 50 Prozent der Beiträge nicht übersteigen, § 3 Nr. 28 EStG

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und sonstige Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes, § 3 Nr. 58 EStG

8. Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die aus besonderen Gründen steuerlich begünstigt werden. Sie werden in dem Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, in dem sie tatsächlich geleistet wurden. Sonderausgaben listet das Einkommensteuergesetz abschließend in den §§ 10, 10a, 10b und 10c auf und unterteilt sie folgendermaßen:

- Vorsorgeaufwendungen, zum Beispiel Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- übrige Sonderausgaben, zum Beispiel Kirchensteuer und Spenden.

Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass die Aufwendungen auf einer eigenen Verpflichtung des Steuerpflichtigen beruhen und auch von ihm geleistet werden. Deshalb können Sie grundsätzlich nur die von Ihnen selbst getragenen Aufwendungen als Sonderausgaben abziehen. Lediglich bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, kommt es für den Sonderausgabenabzug nicht darauf an, wer von beiden die Aufwendungen geleistet hat.

Einzelheiten zu den Sonderausgaben sind in der Broschüre „Steuertipps für Familien“ nachzulesen, die bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-

wuerttemberg.de > Service > Publikationen > Steuern >
„Steuertipps für Familien“ erhältlich ist.

9. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Kosten der privaten Lebensführung, die – ähnlich wie Sonderausgaben – insbesondere aus sozialen Gründen und nur auf Antrag in bestimmtem Umfang abzugsfähig sind. Die Aufwendungen müssen Ihnen zwangsläufig entstehen und außergewöhnlich sein. Zwangsläufig sind sie dann, wenn Sie sich den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können. Die Aufwendungen müssen den Umständen nach notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Außergewöhnlichkeit liegt vor, wenn Ihnen größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen. Die Aufwendungen müssen grundsätzlich in den besonderen Verhältnissen Ihrer Person oder einer kleinen Minderheit von Steuerpflichtigen begründet sein. Man unterscheidet außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art, die um eine zumutbare (Eigen-)Belastung zu mindern sind (zum Beispiel Krankheitskosten, Pflegeaufwendungen, Kosten für eine Kur, Bestattungskosten oder Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel wie eine Brille oder Gehhilfen), und außergewöhnliche Belastungen in besonderen

Fällen (wie Unterhaltszahlungen an Angehörige und die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen).

Einzelheiten zu den außergewöhnlichen Belastungen sind in der Broschüre „Steuertipps für Familien“ enthalten. Darüber hinaus sind weitere Einzelheiten zu den außergewöhnlichen Belastungen in den Fällen von Behinderung und Pflegebedürftigkeit in der Broschüre „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“ enthalten. Beide Broschüren sind bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen > Steuern erhältlich.

10. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen

10.1 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Wenn Sie für die Erledigung häuslicher Arbeiten die Hilfe einer oder eines Dritten in Anspruch nehmen und Ihnen dadurch Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienst- und Pflegeleistungen oder für haushaltsnahe handwerkliche Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen entstehen, wird die Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag wie folgt gemindert:

- 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 510 Euro jährlich, bei geringfügigen Beschäftigungen – sogenannte Minijobs (siehe Seite 25 ff.) – in einem Privathaushalt
- 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro jährlich, bei anderen Beschäftigungsverhältnissen in einem Privathaushalt, wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden, oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen sowie für haushaltsnahe Pflege- oder Betreuungs-

leistungen (auch bei einer Unterbringung in einem Heim)

- 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro jährlich, für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Das gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden (zum Beispiel von der KfW-Bank).

Unter haushaltsnahen Tätigkeiten und Dienstleistungen versteht der Gesetzgeber zum Beispiel das Zubereiten von Mahlzeiten, das Reinigen der Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern sowie kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen.

Ausnahme Nicht begünstigt sind

- die Erteilung von Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen
- Tätigkeiten, die in einem Privathaushalt im Ausland – außerhalb der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum – ausgeübt und erbracht werden
- Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen, die nur Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die außerhalb des Privathaushalts der oder des Steuerpflichtigen erle-

digt werden (wie zum Beispiel eine Person, die nur die Einkäufe erledigt).

Beispiel

Wer eine Putzfrau, eine Haushaltshilfe, eine Dienstleistungsagentur, einen selbstständigen Pflegedienst, einen Gärtner oder Fensterputzer mit haushaltsnahen Tätigkeiten oder Pflegeleistungen beauftragt, kann eine Steuerermäßigung beantragen.

Die Steuerermäßigungen stehen jeder Privatperson zu, die bei einem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis Arbeitgeber oder bei einer haushaltsnahen Dienst-, Pflege- oder Handwerkerleistung Auftraggeber ist. Auch Bewohner eines Alten- oder Pflegeheimes können die Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen, wenn sie im Heim einen eigenständigen abgeschlossenen Haushalt führen. Das ist dann der Fall, wenn die Räumlichkeiten des Bewohners aufgrund ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und eine eigene Wirtschaftsführung durch den Bewohner gegeben ist. Dann kann für die in diesen Räumlichkeiten erbrachten und individuell abgerechneten Leistungen eine Steuerermäßigung beantragt werden. Von den Leistungen, die in den sogenannten Gemeinschafts- und Wirtschaftsräumen erbracht werden, kann für Hausmeisterarbeiten, Gartenpflege, Reinigungsarbeiten sowie für die Dienstleistungen des Haus-

oder Etagenpersonals eine Steuerermäßigung beantragt werden. Handwerkerleistungen, die ausschließlich auf Gemeinschaftsflächen (außerhalb des eigenständigen Haushalts des Bewohners) entfallen, sind nur begünstigt, wenn sie dem einzelnen Heimbewohner individuell zugerechnet und gesondert in Rechnung gestellt werden, zum Beispiel in der Jahresabrechnung beziehungsweise im Heimvertrag. Kalkulatorische Kosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Zu den Gemeinschafts- und Wirtschaftsräumen gehören zum Beispiel Aufenthaltsräume, Gesellschaftsräume, Restaurants, Speisesäle, hauseigene Wäschereien, Musik- und Konzerträume, Veranstaltungsräume, Pforte sowie Verwaltungsräume.

Für Pflege- und Betreuungsleistungen kann die Steuerermäßigung nur in Anspruch genommen werden, wenn der Heimbewohner im Heim einen eigenständigen Haushalt führt. Belegt er dagegen nur ein Bett in einem (Mehrbett-) Zimmer, sind die Pflege- und Betreuungsleistungen nicht begünstigt.

Beachte Nimmt ein Steuerpflichtiger, der in einem Heim lebt (zum Beispiel Altersheim, Pflegeheim, Behindertenheim) Dienstleistungen in Anspruch, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, kann er die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auch dann in Anspruch nehmen, wenn er keinen eigenständigen abgeschlossenen Haushalt im Heim führt, sondern

lediglich ein Bett in einem (Mehrbett-) Zimmer belegt. Zu den Leistungen, die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, gehören folgende Aufwendungen:

- die Reinigung des Zimmers oder Appartements
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen
- das Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten im Heim
- der Wäscheservice, soweit er im Heim erfolgt

Nicht begünstigt sind:

- Mietzahlungen wie zum Beispiel die allgemeinen Aufwendungen für die Unterbringung im Heim
- die Aufwendungen für den Hausmeister und Gärtner sowie sämtliche Handwerkerleistungen
- Pflege- und Betreuungsleistungen

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Broschüre „Steuertipps für Familien“, die bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen > Steuern erhältlich ist.

11. Weitere Steuervergünstigungen für Senioren

Neben den Vergünstigungen für die Besteuerung von Renten und Pensionen sowie von Veräußerungsgewinnen sieht das Einkommensteuergesetz noch weitere Steuervergünstigungen für Senioren vor.

11.1 Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag wird ab dem Kalenderjahr gewährt, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgt. Er dient der steuerlichen Entlastung zusätzlicher Einkünfte, die nicht Versorgungsbezüge, Leibrenten oder Versorgungsbezüge von Abgeordneten sind. Dazu zählen zum Beispiel Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitslohn aus einer aktiven Beschäftigung), Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Berechnung Der Entlastungsbetrag beläuft sich in 2022 auf 14,4 Prozent (2021: 15,2 Prozent) des Arbeitslohns (ohne Versorgungsbezüge) und der positiven Summe der übrigen Einkünfte (ohne Leibrenten und ohne Versorgungsbezüge von Abgeordneten), höchstens 684 Euro (2021: 722 Euro) im Jahr.

Die Einnahmen aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer unterliegen (siehe Seite 34), werden grundsätzlich nicht in die positive Summe der übrigen Einkünfte einbezogen. Sie werden nur dann bei der Berechnung des Altersentlastungsbetrags berücksichtigt, wenn für die Einnahmen aus Kapitalvermögen die Günstigerprüfung beantragt wurde und die tarifliche Einkommensteuer auch tatsächlich günstiger ist als die Abgeltungssteuer.

Seit 2006 wird der Altersentlastungsbetrag schrittweise für jeden neuen Rentnerjahrgang verringert, der das 64. Lebensjahr vollendet. 2040 entfällt er ganz. Jeder Rentnerjahrgang behält seinen „persönlichen“ Altersentlastungsbetrag. Haben Sie zum Beispiel das 64. Lebensjahr in 2021 vollendet, beträgt der Altersentlastungsbetrag ab 2022 und in allen folgenden Jahren 14,4 Prozent des Arbeitslohns (ohne Versorgungsbezüge) und der positiven Summe der übrigen Einkünfte (maximal 684 Euro).

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1.900
2006	38,4	1.824
2007	36,8	1.748
2008	35,2	1.672
2009	33,6	1.596
2010	32,0	1.520
2011	30,4	1.444
2012	28,8	1.368
2013	27,2	1.292
2014	25,6	1.216
2015	24,0	1.140
2016	22,4	1.064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532

2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0

Bei zusammen veranlagten Ehegatten erhält jeder Ehegatte einen eigenen Altersentlastungsbetrag, wenn er die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Bei Arbeitnehmern wird der Altersentlastungsbetrag bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Rentner stundenweise im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses aktiv beschäftigt ist.

Beispiel

Herr Schmitz hat im Jahr 2019 sein 64. Lebensjahr vollendet. Er hat im Kalenderjahr 2021 folgende Einkünfte bezogen:

Arbeitslohn aus nichtselbstständiger Tätigkeit	8.000 Euro
darin enthalten sind Versorgungsbezüge von	6.000 Euro
Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit als Reisejournalist	3.000 Euro
Verlust aus Vermietung und Verpachtung	– 1.500 Euro

Der Altersentlastungsbetrag von Herrn Schmitz beträgt 16,0 Prozent des Arbeitslohns ohne Versorgungsbezüge (8.000 Euro – 6.000 Euro = 2.000 Euro) und der positiven Summe der übrigen Einkünfte (3.000 Euro – 1.500 Euro = 1.500 Euro), jedoch maximal 760 Euro. Maßgebend für die Ermittlung des Prozentsatzes und des Höchstbetrags ist das Jahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres = 2020. Da der Altersentlastungsbetrag mit 560 Euro (16,0 Prozent von 3.500 Euro → 2.000 Euro + 1.500 Euro) den Höchstbetrag von 760 Euro nicht überschreitet, wird für Herrn Schmitz bei der Einkommensteuer des Jahres 2021 ein Altersentlastungsbetrag von 560 Euro berücksichtigt.

11.2 Pauschbetrag für Hinterbliebene

Personen, die laufende Hinterbliebenenbezüge bekommen (zum Beispiel Witwen von Soldaten, die im Krieg gefallen sind), erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro (§ 33b Abs. 4 Satz 1 EStG). Voraussetzung ist, dass die Hinterbliebenenbezüge aufgrund einer der folgenden Vorschriften geleistet werden:

- dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder einem anderen Gesetz, das dessen Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt
- den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung
- den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten
- den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit

Beachte Der Pauschbetrag kann auf Antrag auch bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Kapitalzahlung abgefunden wurde.

12. Zusammengefasstes Berechnungsbeispiel

Beispiel

Herr Krug ist 72 Jahre alt und verheiratet. Seine Frau ist 69 Jahre alt. Herr und Frau Krug werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Im Kalenderjahr 2021 hat Herr Krug folgende Einkünfte:

Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	19.320 Euro
(Rentenbezug seit Vollendung des 65. Lebensjahres, das heißt Besteuerungsanteil 68 Prozent, da Rentenbeginn in 2014; steuerfreier Teil der Rente 5.223 Euro, festgeschrieben in 2015 siehe Seite 92)	
Werkspension des früheren Arbeitgebers	7.200 Euro
(Jahr des Beginns der Werkspension: 2014 = mit Vollendung des 65. Lebensjahres)	
Zinseinnahmen aus Spareinlagen und Wertpapieren	1.600 Euro
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	2.000 Euro

Seine Frau erhält ebenfalls eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2021 hat sie insgesamt 6.000 Euro erhalten. (Rentenbezug seit Vollendung des 60. Lebensjahres, das heißt Besteuerungsanteil 64 Prozent, da Rentenbeginn in 2012; steuerfreier Teil der Rente 1.728 Euro, festgeschrieben in 2013 siehe Seite 92). Frau Krug hat einen Grad der Behinderung von 70.

Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2021:	
Herr Krug	3.472,74 Euro
Frau Krug	657,00 Euro
Summe	4.129,74 Euro

(zur genauen Berechnung siehe Hinweise am Ende des Beispiels)

Herr und Frau Krug zahlen neben den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch Beiträge zur Haftpflicht- und Unfallversicherung von 500 Euro. Das Ehepaar Krug wendet für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe (Raumpflegerin) 1.624 Euro im Jahr auf.

Die Einkommensteuerschuld für 2021 errechnet sich wie folgt:

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Herr Krug)	
Versorgungsbezüge (Werkspension)	7.200 Euro
davon ab:	
Versorgungsfreibetrag 25,6 Prozent von 7.200 Euro	1.844 Euro
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	576 Euro
Werbungskosten-Pauschbetrag	102 Euro
2.522 Euro	- 2.522 Euro
	4.678 Euro
	4.678 Euro

Einkünfte aus Kapitalvermögen (Herr Krug)		
Zinseinnahmen		1.600 Euro
davon ab:		
Sparer-Pauschbetrag für Ehegatten		– 1.602 Euro
Da die Einnahmen aus Kapitalvermögen niedriger sind als der Sparer-Pauschbetrag, unterliegen sie nicht der Abgeltungsteuer und sind nicht in die Veranlagung einzu-beziehen (auch nicht im Rahmen der Günstigerprüfung).		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Herr Krug)		2.000 Euro
Sonstige Einkünfte		
Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Herr Krug)		
Einnahmen: 19.320 Euro		
steuerpflichtiger Teil der Rente		
(19.320 Euro – 5.223 Euro)	14.097 Euro	
davon ab: Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 Euro	
	13.995 Euro	13.995 Euro
Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Frau Krug)		
Einnahmen: 6.000 Euro		
steuerpflichtiger Teil der Rente		
(6.000 Euro – 1.728 Euro)	4.272 Euro	
davon ab: Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 Euro	
	4.170 Euro	4.170 Euro
Summe der Einkünfte		24.843 Euro
davon ab:		
Altersentlastungsbetrag (Herr Krug)		
(Jahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres: 2014)		
25,6 Prozent der positiven Summe der übrigen Einkünfte		
(ohne Altersrente und Versorgungsbezüge)		
= 25,6 Prozent von 2.000 Euro		– 512 Euro
Bei Frau Krug kann kein Altersentlastungsbetrag berücksichtigt werden, da sie neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine weiteren Einkünfte hat.		
Gesamtbetrag der Einkünfte		24.331 Euro

Sonderausgaben

Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge)

Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung 4.130 Euro

Pauschbetrag für übrige Sonderausgaben 72 Euro

Summe Sonderausgaben **4.202 Euro – 4.202 Euro****Außergewöhnliche Belastungen**Pauschbetrag für behinderte Menschen 1.780 Euro – **1.780 Euro****zu versteuerndes Einkommen 18.349 Euro**Einkommensteuerschuld nach Splittingtabelle **0 Euro**

Das zu versteuernde Einkommen der Eheleute Krug liegt unter dem für das Jahr 2021 geltenden Grundfreibetrag für Ehegatten von 19.488 Euro. Da die Einkommensteuerschuld damit bereits 0 Euro beträgt, ist der Abzug einer Steuerermäßigung nach § 35a EStG für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe (siehe Seite 80 ff.) nicht möglich.

Hinweise zur Berechnung einzelner Positionen im zusammengefassten Berechnungsbeispiel:**Festschreibung des steuerfreien Teils der Rente im ersten Jahr nach Rentenbeginn**

(Herr Krug)

Rentenbezug im Jahr 2015: 16.320 Euro

davon 68 Prozent Besteuerungsanteil (Rentenbeginn im Jahr 2014):

68 Prozent von 16.320 Euro = 11.097 Euro

steuerfreier Teil der Rente: 16.320 Euro – 11.097 Euro = 5.223 Euro

steuerpflichtiger Teil der Rente

im Jahr 2021: 19.320 Euro – 5.223 Euro = 14.097 Euro

Festschreibung des steuerfreien Teils der Rente im ersten Jahr nach Rentenbeginn

(Frau Krug)

Rentenbezug im Jahr 2013: 4.800 Euro

davon 64 Prozent Besteuerungsanteil (Rentenbeginn im Jahr 2012):

64 Prozent von 4.800 Euro = 3.072 Euro

steuerfreier Teil der Rente: 4.800 Euro – 3.072 Euro = 1.728 Euro

steuerpflichtiger Teil der Rente

im Jahr 2021: 6.000 Euro – 1.728 Euro = 4.272 Euro

Seit dem Jahr 2010 sind vorrangig die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Nur wenn diese Beiträge den Höchstbetrag (bei den Ehegatten Krug von 3.800 Euro (1.900 Euro × 2)) nicht bereits überschreiten, können auch andere Versicherungsbeiträge (Unfall-, Haftpflicht-, Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherungen) als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Broschüre „Steuertipps für Familien“.

Eine Einkommensteuerschuld entsteht bei zusammen veranlagten Ehegatten für das Jahr 2022 erst bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 20.694 Euro (2021: 19.488 Euro); bei Alleinstehenden bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 10.347 Euro (2021: 9.744 Euro).

Das Beispiel des Ehepaars Krug zeigt, dass verheiratete Rentner auch mit weiteren Einkünften neben ihrer Rente in vielen Fällen keine Steuern zu zahlen haben, denn ihnen stehen verschiedene Freibeträge und Abzugsbeträge zu.

Eine Steuerzahlungspflicht kann sich dagegen beispielsweise ergeben, wenn ein pensionierter Beamter neben seiner Pension weitere Einkünfte hat oder wenn ein Alleinstehender mehrere Renten (zum Beispiel Alters- und Witwenrente) bezieht und außerdem noch über weitere Einkünfte verfügt.

HERAUSGEBER

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: +49 (0)711/123-0
www.fm.baden-wuerttemberg.de

BILDNACHWEIS

Titelseite (Bilder von oben nach unten):

- © Feng Yu / Fotolia
- © Mpanch / Fotolia
- © bennymarty / Fotolia
- © stockphoto-graf / Fotolia

Rückseite (Bilder von oben nach unten):

- © Babimu / Fotolia
- © Feng Yu / Fotolia

LAYOUT/SATZ

Satzkasten
Nürnberger Straße 170
70374 Stuttgart

DRUCK UND WEITERVERARBEITUNG

F&W Mayer GmbH und Co. KG
Schelztorstraße 15
73728 Esslingen

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen oder Kandidaten beziehungsweise Hilfskräften während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeitung der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

September 2022

1. Auflage

Gedruckt auf Papier, das mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet ist.

ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN

EXISTENZGRÜNDUNG

FAMILIEN

GEMEINNÜTZIGE VEREINE

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

SENIORINNEN UND SENIOREN

